

Therapievertrag

zwischen den Sorgeberechtigten:

Herrn _____, whft.: _____

und Frau _____, whft.: _____

für: Patient:in

Name, Vorname _____

Geburtstag: _____

Adresse: _____

und der behandelnden **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin** Frau _____,
nachfolgend Psychotherapeutin genannt.

Allgemeine Informationen

Die Psychotherapeutin verpflichtet sich, den Patienten nach den qualitativen Standards ihres Berufsstandes zu behandeln.

In der psychotherapeutischen Sprechstunde wurde geklärt, welche psychischen Beschwerden vorliegen, wie diese einzuschätzen sind und dass deshalb eine psychotherapeutische Behandlung notwendig ist.

Beantragung von Psychotherapie und vorherige somatische Abklärung

Eine generelle Angabe über Leistungen und Antragstellung bei Ihrer privaten Krankenversicherung und ggf. Beihilfe ist uns aufgrund der verschiedenen Versicherungsverträge nicht möglich.

In der Regel können in der privaten Krankenversicherung und in der Beihilfe für die Verhaltenstherapie zunächst 5 probatorische Sitzungen ohne Antrag, jedoch mit Anzeige geltend gemacht werden.

Wird die Entscheidung zum Beginn einer Verhaltenstherapie getroffen, müssen vor Beginn der Therapie die Antragsunterlagen angefordert, der Antrag gestellt und die Genehmigung eingegangen sein.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer jeweiligen Versicherung danach, wie viele Therapiestunden beantragt werden können und in welchem Zeitraum sie in Anspruch genommen werden können.

Sind nach der Erstbeantragung (erster Behandlungsabschnitt) Therapieverlängerungen notwendig, werden diese in enger Abstimmung zwischen der Psychotherapeutin und den Sorgeberechtigten gemeinsam beantragt. Die Psychotherapeutin übernimmt die fachliche Begründung des Therapieantrags.

Dem Therapieantrag ist ein Konsiliarbericht eines berechtigten Arztes (Haus-/Kinderarzt oder Facharzt) beizulegen.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Verlangen durch die Psychotherapeutin, diesen Bericht einzuholen und vorzulegen.

Feste Terminvereinbarung/Terminversäumnis/Bereitstellungshonorar

Die psychotherapeutische Sitzung findet in der Regel einmal wöchentlich statt (wenn nicht begründet anders vereinbart) und dauert 50 Minuten.

Der Termin wird fest und verbindlich zwischen den Sorgeberechtigten/dem Patienten und der Psychotherapeutin festgelegt.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, im Verhinderungsfall rechtzeitig, d. h. 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin, abzusagen bzw. absagen zu lassen. Dazu genügt eine telefonische Absage auf unserem Anrufbeantworter.

Da in psychotherapeutischen Praxen aufgrund der Zeitgebundenheit der Sitzungen nach einem strikten Bestellsystem gearbeitet wird und zu jedem Termin nur ein Patient einbestellt ist, kann den Sorgeberechtigten bei nicht rechtzeitiger und/oder häufiger Absage ein Bereitstellungshonorar in Höhe von 60 Euro berechnet werden.

Kosten der therapeutischen Behandlung

Für den Fall, dass die Sorgeberechtigten einen vorgezogenen Behandlungsbeginn wünschen oder für den Fall, dass die Kosten ganz oder anteilig nicht durch den Versicherungsträger erstattet werden, schulden die Sorgeberechtigten dieses Honorar in vollem Umfange persönlich der Psychotherapeutin.

Kosten, die nicht im Rahmen der Krankenbehandlung gemäß Psychotherapievereinbarungen und -richtlinien erstattungsfähig sind, z. B. Atteste/Gutachten zur Vorlage bei Ämtern/Behörden müssen privat erstattet werden. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der gewünschten Leistung und können erfragt werden.

Kündigung

Das Therapieende ist in der Regel eine gemeinsame Entscheidung des Patienten, der Sorgeberechtigten und der Psychotherapeutin. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, die Behandlung vorzeitig beenden werden, so ist es sehr wichtig zu klären, worin die Gründe und Ursachen liegen. Wir möchten Sie bitten, dies zu beachten.

Der Therapievertrag kann gem. § 627 BGB von den Sorgeberechtigten jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung gekündigt werden, da ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Patienten/den Sorgeberechtigten und der Psychotherapeutin eine grundlegende Voraussetzung für Psychotherapie ist. Bei einem gestörten Verhältnis ist dem Patienten/den Sorgeberechtigten ein weiteres Festhalten am Behandlungsvertrag unzumutbar.

Die Psychotherapeutin behält sich vor, bei offensichtlich fehlender Motivation und bei fehlender Mitarbeit des Patienten/der Sorgeberechtigten, die Therapie von sich aus auch ohne das erklärte Einverständnis des Patienten/der Sorgeberechtigten zu beenden und dem Kostenträger hiervon, ohne inhaltliche Angaben, Mitteilung zu machen.

Nach diesen ausführlichen Informationen

wird zwischen oben genannten Vertragspartnern die Durchführung einer psychotherapeutischen Behandlung vereinbart.

Die Therapiekosten werden wie folgt abgerechnet:

Der Patient ist privat krankenversichert.

Hauptversichert ist der/die Sorgeberechtigte Herr/Frau _____.

Den Sorgeberechtigten ist bekannt, dass die entstandenen Behandlungskosten nach aktuellem GOÄ von der Gemeinschaftspraxis im Namen der behandelnden Psychotherapeutin in Rechnung gestellt werden.

Generell: unabhängig von der Erstattung durch Dritte, z. B. gesetzliche Krankenversicherung, private Krankenversicherung, Beihilfe, gesetzliche Krankenversicherung bei § 13 Abs. 2 SGB V, schulden die Sorgeberechtigten das Honorar persönlich in voller Höhe gemäß Rechnungslegung gegenüber der Psychotherapeutin.

Ort, Datum: _____

Unterschrift **beider** Sorgeberechtigten:

Oder:

Ich versichere, dass ich alleine sorgeberechtigt bin, oder der weitere Sorgeberechtigte Kenntnis über diesen Vertragsinhalt hat und diesem zustimmt

Unterschrift (hier Name **und** Vorname): _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift der behandelnden Therapeutin: _____